

Zeitschrift: Schweizerisches Handelsamtsblatt = Feuille officielle suisse du commerce = Foglio ufficiale svizzero di commercio
Herausgeber: Staatssekretariat für Wirtschaft
Band: 89 (1971)
Heft: 175

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Schweizerisches Handelsamtsblatt

Feuille officielle suisse du commerce

Foglio ufficiale svizzero di commercio

Bern, Freitag 30. Juli 1971
Berne, vendredi 30 juillet 1971

1889

Erscheint täglich, ausgenommen an Sonn- und Feiertagen
Parait tous les jours, les dimanches et jours de fête exceptés

89. Jahrgang
89^e année

N° 175

Redaktion und Administration: Efingerstr. 3, 3000 Bern. ☎ (031) 61 20 00 (Eidg. Amt für das Handelsregister ☎ [031] 61 26 40) – Im Inland kann nur durch die Post abonniert werden. Preise: Schweiz: Kalenderjahr Fr. 30.50, halbjährlich Fr. 18.50, Ausland: jährlich Fr. 40.–, Einzelnummer 25 Rp. (plus Porto) – Annoncenregie: Publicitas AG – Insertionsstarif: 28 Rp. (Ausland 33 Rp.) die einspaltige Millimeterzeile oder deren Raum.
Rédaction et administration: Efingerstr. 3, 3000 Berne. ☎ (031) 61 20 00 (Office féd. du registre du commerce ☎ [031] 61 26 40) – En Suisse, les abonnements ne peuvent être pris qu'à la poste. Prix: Suisse: année civ. 30 fr. 50; un semestre 18 fr. 50; étranger 40 fr. par an. Prix du numéro 25 ct. (port en sus) – Régie des annonces: Publicitas S.A. – Tarif d'insertion: 28 ct. (étranger 33 ct.) la ligne de colonne d'un millimètre ou son espace.

N° 175 Inhalt - Sommaire - Sommario

Amlicher Teil - Partie officielle - Parte ufficiale

Handelsregister. – Registre du commerce. – Registro di commercio.
Abhanden gekommene Werttitel. – Titres disparus. – Titoli smarriti.
Interdiction de rouvrir un commerce après liquidation.
Schweizerisch-Amerikanische Elektrizitäts-Gesellschaft, Zürich.
Bilanzen. – Bilans. – Bilanci.

Mitteilungen - Communications - Comunicazioni

Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs.

Amlicher Teil Partie officielle Parte ufficiale

Handelsregister - Registre du commerce Registro di commercio

Kantone / Cantons / Cantoni:

Zürich, Bern, Luzern, Glarus, Freiburg, Basel-Stadt, St. Gallen,
Graubünden, Aargau, Thurgau, Ticino, Vaud, Valais, Neuchâtel,
Genève.

Zürich - Zürich - Zurigo

Berichtigungen.

Finanzberatung & Treuhand AG, in Wallisellen (SHAB Nr. 271 vom 19. 11. 1970, S. 2638). Die Statuten datieren vom 5. 2. 1970 und nicht 5. 1. 1970, wie bei der Eintragung vom 19. 2. 1970 (SHAB Nr. 48 vom 27. 2. 1970, S. 449) irrtümlich angegeben wurde.

Meier & Sütterlin AG, in Bülach (SHAB Nr. 104 vom 6. 5. 1971, S. 1085). Führung eines Büros für Planung, Projektierung und Bauen und Tätigkeit als Generalunternehmer usw. Alfred Sütterlin, Präsident des Verwaltungsrates, wohnt in Winkel b. Bülach und nicht in Wald ZH, wie bei der Eintragung vom 23. 4. 1971 irrtümlich angegeben wurde.

Casavera A.-G., in Zürich I (SHAB Nr. 168 vom 22. 7. 1971, S. 1820). Erwerb, Verwaltung und Verwertung von Immobilien usw. Die Schreibweise der Firma lautet richtig Casaverva A.-G.

14. Juli 1971. Chemische Produkte.
Tensochema Aktiengesellschaft, in Zürich 5 (SHAB Nr. 169 vom 22. 7. 1968, S. 1595). Handel mit chemischen Produkten aller Art usw. Statuten am 9. 7. 1971 geändert. Durch Ausgabe von 100 neuen Aktien zu Fr. 500 wurde das Grundkapital von Fr. 150 000 auf Fr. 200 000 erhöht; es ist zerlegt in 400 voll liberierte Aktien zu Fr. 500.

19. Juli 1971. Immobilien.
Pensionskasse des Personals des Milchverbandes Winterthur, in Winterthur 1, Genossenschaft (SHAB Nr. 103 vom 4. 5. 1960, S. 1359). Pankraz Frauenknecht und Andreas Abplanat sind aus der Verwaltung ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Neues Mitglied und Vizepräsident der Verwaltung mit Kollektivunterschrift zu zweien ist Oscar W. Doebeli, von Boniswil, in Weisslingen.

19. Juli 1971. Immobilien.
Samona AG, in Zürich 1, Löwenstrasse 22 (c/o Bank Gut, Streiff A.G.), Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13. 7. 1971. Zweck: Durchführung von Finanzgeschäften jeglicher Art, Kauf, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften; Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 500 Inhaberaktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: können brieflich oder gegen Empfangsschein erfolgen, sofern alle Aktionäre bekannt und das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht. VR (Verwaltungsrat): eines oder mehrere Mitglieder. Mitglieder des VR: Peter Gut, von und in Erlenbach ZH, Präsident, und Max Hänsli, von und in Zürich, beide mit Einzelunterschrift.

19. Juli 1971. Immobilien.
Interfax AG, in Zürich 1, Löwenstrasse 22 (c/o Bank Gut, Streiff A.G.), Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13. 7. 1971. Zweck: Durchführung von Finanzgeschäften jeglicher Art, Kauf, Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 500 Inhaberaktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: können brieflich oder gegen Empfangsschein erfolgen, sofern alle Aktionäre bekannt und das Gesetz nicht zwingend anderes vorsieht. VR (Verwaltungsrat): eines oder mehrere Mitglieder. Mitglieder des VR: Peter Gut, von und in Erlenbach ZH, Präsident, und Max Hänsli, von und in Zürich, beide mit Einzelunterschrift.

19. Juli 1971.
Früchte-Kulturen AG, in Niederhasli, Hürdlweg 6, Nassenwil, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 13. 7. 1971. Zweck: Kultivierung von Früchten und Beeren sowie vereinzelter Gemüsesorten; ferner An- und Verkauf der dazu geeigneten Grundstücke und Bau und Unterhalt der notwendigen Gebäulichkeiten. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 500 Aktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. VR (Verwaltungsrat): eines oder mehrere Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Paul Tanner, von Zürich, in Niederhasli, mit Einzelunterschrift.

19. Juli 1971.

Joy Hotel- und Restaurant-Betriebe AG, in Zürich, Theaterstrasse Nr. 2, Zürich 1, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 2. 7. 1971. Zweck: Erwerb und Betrieb von Hotel-, Restaurations- und ähnlichen Betrieben im In- und Ausland, Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an derartigen Unternehmungen sowie ferner Import und Export von und Handel mit Waren aller Art und An- und Verkauf und Verwaltung von Liegenschaften. Grundkapital: Fr. 100 000, worauf Fr. 50 000 liberiert; 100 Inhaberaktien zu Fr. 1000. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich oder im SHAB. VR (Verwaltungsrat): 1 oder mehr Mitglieder. Einziges Mitglied des VR: Dr. Beat Keller, von Bremgarten AG und Sarmentorf, in Zollikon, mit Einzelunterschrift.

19. Juli 1971.

Vitex Schleifmittel AG, in Rümlang (SHAB Nr. 303 vom 27. 12. 1966, S. 4110). Handel mit Schleifmitteln usw. Statuten am 12. 7. 1971 geändert. Durch Ausgabe von 150 neuen Aktien zu Fr. 1000 ist das Grundkapital von Fr. 150 000 auf Fr. 300 000 erhöht worden. Der Erhöhungsbetrag wurde voll durch Verrechnung liberiert. Das Grundkapital ist zerlegt in 300 voll liberierte Aktien zu Fr. 1000.

19. Juli 1971.

Nordfinanz-Bank Zürich (vormals Verwaltungsbank Zürich A.G.), in Zürich 1 (SHAB Nr. 153 vom 5. 7. 1971, S. 1660). Statuten am 24. 3. 1971 geändert. Die eintragungspflichtigen Tatsachen haben dadurch keine Änderung erfahren. Edvard Brändström aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; seine Unterschrift sowie diejenige von Lars Ström und die Prokura von Ulla Barkmann erloschen. Unterschriften von Nicolaus Cramer, Dr. Horace Mende, Olli Kaila, Erling Mossige und Carl Thaarup erloschen; sie bleiben jedoch Mitglieder des VR. Neues Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien: Jan Ekman, schwedischer Staatsangehöriger, in Stockholm. Ferner ist neu in den VR ohne Zeichnungsbefugnis gewählt worden: Dr. Gerd A. Lanz, von Rüschellen BE und Zürich, in Zumikon. Neu führt Kollektivunterschrift zu zweien: Kurt Kym, seine Prokura erloschen. Neuer stellvertretender Direktor mit Kollektivunterschrift zu zweien: Poul Mathiesen, dänischer Staatsangehöriger, in Küsnacht ZH. Neu hat Kollektivprokura zu zweien: Peter Schupp, deutscher Staatsangehöriger, in Fällanden.

19. Juli 1971.

Testmarkt AG, in Zürich 2 (SHAB Nr. 137 vom 16. 6. 1971, S. 1481). Untersuchung von Testmärkten usw. Yvonne Grünwald ist aus dem VR (Verwaltungsrat) ausgeschieden; ihre Unterschrift ist erloschen. Neue Mitglieder des Verwaltungsrates mit Kollektivunterschrift zu zweien sind: Herbert Flaks, von St. Peterzell, in Zürich, Präsident des VR, und Ernst Rosser, von Zürich und Frutigen, in Zürich.

19. Juli 1971. Speditionsgeschäft.

Danzas A.G., Zweigniederlassung in Zürich 2 (SHAB Nr. 259 vom 26. 10. 1970, S. 2419). Speditionsgeschäft usw., mit Hauptsitz in Basel. Unterschrift von Heinrich Tschudy erloschen. Neuer Vizedirektor mit Kollektivunterschrift zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung Zürich: Carl Fricker; seine Prokura erloschen. Prokurist Arthur Melliger ist nun auch Bürger von Zürich. Neu haben Kollektivprokura zu zweien, beschränkt auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung Zürich: Johann Hältchi, von Zürich, in Kloten; Harry Leo Lewinsky, von Unterengstringen, in Zürich, und Guido Scherrer, von Zürich, in Ebikon LU.

19. 7. 1971. Immobilien.

Pisag SA, in Zürich 6, Rigistrasse 6, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 2. und 7. 7. 1971. Zweck: Bauen und Handel mit Liegenschaften zu Ferienzwecken sowie Durchführung aller mit der Vermietung von Ferienliegenschaften zusammenhängenden Geschäfte und Beteiligung an ähnlichen Unternehmungen. Grundkapital: Fr. 60 000, mit Fr. 30 000 liberiert, 600 Aktien zu Fr. 100. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 3 Mitglieder. Mitglieder des VR: Matti Mikhelson, schwedischer Staatsangehöriger, in Oerebro (Schweden), Präsident; Hans-Jörg Bischof, von Rorschacherberg, in Dübendorf, Vizepräsident und zugleich Geschäftsführer, beide mit Einzelunterschrift, sowie, ohne Zeichnungsbefugnis, Ursula Bischof, von Rorschacherberg, in Dübendorf.

19. Juli 1971.

Quarella's Möbel-Shop AG, in Zürich 4, Hallwylstrasse 24, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 12. 7. 1971. Zweck: Handel mit und Verkauf von Möbeln und Wohnungseinrichtungen aller Art und Waren, die zur Inneneinrichtung gehören; kann auch Grundeigentum erwerben. Grundkapital: Fr. 50 000, voll liberiert, 100 Aktien zu Fr. 500. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 bis 5 Mitglieder. Mitglieder des VR: Albert Quarella, Präsident, und Colette Quarella, beide von Hefenhofen, in Zürich, beide mit Einzelunterschrift.

19. Juli 1971. Maschinen.

Rockwell Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Pinneberg, Zweigniederlassung Zürich, in Zürich 9 (SHAB Nr. 2 vom 4. 1. 1967, S. 18). mit Hauptsitz unter der Firma Rockwell Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Pinneberg (Deutschland). Erwerb und Verpachtung von Betriebsgrundstücken und Maschinen für die Fabrikation von Motoren usw. Fritz Hilliger, Hans-Walther Baumhoff und David A. A. Ridings sind nicht mehr Geschäftsführer; die Unterschrift des Letzgenannten sowie die Prokura von Pierre Schmidt sind erloschen. Geschäftsführer sind nun: Thomas J. Ryan, Bürger der USA, in Kaufering (Deutschland), und Michael Wayne Hodges, Bürger der USA, in Pinneberg (Deutschland), beide alleinvertretungsberechtigt, sowie Dr. Georg Fischeoeder, deutscher Staatsangehöriger, in Quickborn (Deutschland), und Dr. Dieter Ammann, deutscher Staatsangehöriger, in Gräfelfing (Deutschland), beide kollektivvertretungsberechtigt. Neu hat Einzelprokura, beschränkt auf den Geschäftskreis der Zweigniederlassung Zürich: Andreas Egli, von St. Antonien-Ascharina, in Zürich.

19. Juli 1971.

OTAG Reise- und Transportunternehmen, Sigrist & Gübeli, in Wald, Kollektivgesellschaft (SHAB Nr. 144 vom 24. 6. 1969, S. 1457). Gesellschaft aufgelöst, Liquidation durchgeführt, Firma erloschen. Aktiven und Passiven sind gemäss Uebernahmebilanz per 31. 12. 1970 an die «OTAG A.G. Reise- und Transportunternehmen», in Wald, übergegangen.

19. Juli 1971.

OTAG A.G. Reise- und Transportunternehmen, in Wald, Adresse: Bachtelstrasse 28, Aktiengesellschaft (Neueintragung). Statutendatum: 14. 5. 1971. Zweck: Betrieb des Personentransportgeschäftes in der Form des Gesellschaftsreise- und Taxidienstes im In- und Ausland, teilweise auf konzessionierten Linien, und des Warentransportgeschäftes (inklusive Möbeltransporte und Leichtentransporte) im In- und Ausland sowie des Lagergeschäftes und Beteiligung an Unternehmungen des Personen- und Warentransportgeschäftes und an verwandten Unternehmungen im In- und Ausland; kann auch bebauete und unbebaute Grundstücke erwerben und veräussern und Hypotheken auf ihren Grundstücken errichten und Hypotheken auf fremde Grundstücke gewähren. Grundkapital: Fr. 200 000, voll liberiert; 200 Aktien zu Fr. 1000. Uebernimmt das Geschäft der Kollektivgesellschaft «OTAG Reise- und Transportunternehmen, Sigrist & Gübeli», in Wald, mit Aktiven (Fr. 385 593.95) und Passiven (Fr. 149 238.50), gemäss Uebernahmebilanz per 31. 12. 1970 zum Preis von Fr. 236 355.45, wovon Fr. 200 000 auf das Grundkapital angerechnet. Publikationsorgan: SHAB. Mitteilungen an Aktionäre: brieflich. VR (Verwaltungsrat): 1 oder mehr Mitglieder. Mitglieder des VR: Otto Sigrist-Honegger, von Obfelden, in Wald ZH, Präsident des VR mit Einzelunterschrift; Niklaus Gübeli-Honegger, von Goldingen, in Rütli ZH, Vizepräsident des VR mit Einzelunterschrift; Ruth Sigrist-Honegger, von Obfelden, in Wald ZH, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien; Esther Gübeli-Honegger, von Goldingen, in Rütli ZH, Mitglied des VR mit Kollektivunterschrift zu zweien.

Bern - Berne - Berna

Bureau Belp (Bezirk Seftigen)

19. Juli 1971.

Milchgenossenschaft Kehrsatz und Umgebung, in Kehrsatz (SHAB Nr. 144 vom 25. 6. 1959, S. 1805). Hans Siegenthaler, Präsident; Fritz Schmid, Vizepräsident; Hans Stueckli, Sekretär, und Hans Gfeller, Kassier, sind aus dem Vorstand ausgeschieden; ihre Unterschriften sind erloschen. Gewählt wurden als neuer Präsident, der bisherige Beisitzer, Fritz Nydegger, von Wählern, in Kehrsatz; als neuer Vizepräsident, der bisherige Beisitzer, Fritz Tschannen, von Wohlen BE, in Kehrsatz; als neuer Sekretär Hansuli Opplinger, von Heimswil, in Wabern; als neuer Kassier Werner Blatter, von Niederuhlem, in Zimmerwald. Präsident, Vizepräsident, Sekretär und Kassier zeichnen kollektiv je zu zweien.

Bureau Biel

19. Juli 1971.

Willy Semal, Chauxfrage moderne, in Biel, chauxfrage centraux (SHAB Nr. 263 vom 8. 11. 1968, S. 2420), in Konkurs. Nachdem das Konkursverfahren geschlossen worden ist, wird die Firma von Amtes wegen gelöscht.

Bureau Burgdorf

19. Juli 1971.

19. Juli 1971. Färberei, chem. Reinigungen.
Roland Ramseyer, in Burgdorf, Färberei und chem. Kleiderreinigungsanstalt (SHAB Nr. 271 vom 18. 11. 1960, S. 3291). Die Firma wird infolge Sitzverlegung nach Bern (SHAB Nr. 157 vom 9. 7. 1971, S. 1700) im Handelsregister von Burgdorf von Amtes wegen gelöscht.

19. Juli 1971.

19. Juli 1971. Malerei.
Steffen und Jakob, in Oberburg, Gemeinde Burgdorf. Walter Steffen, von Afollern i. E., in Burgdorf, und Willi Jakob, von Langnau i. E., in Oberburg, sind unter dieser Firma eine Kollektivgesellschaft eingegangen, welche am 1. Januar 1953 begonnen hat. Betrieb eines Malergeschäftes. Lochbachstrasse 7.

Bureau de Delémont

16. juillet 1971. Travaux publics.

Louis Friedli et Fils, à Delémont, entreprise de travaux publics et bâtiments, société en nom collectif (FOSC du 28. 2. 1961, N° 49, p. 595). Les associés Louis et Marthe Friedli sont décédés. La société continue sous la même raison sociale.

Bureau Schlosswil (Bezirk Konolfingen)

15. Juli 1971.

Kocher-Music News, in Zäziwil. Inhaber der Firma ist Astrid Ursula Kocher, von Büren a. d. A., in Zäziwil. Konzertagentur. Domizil: Leimen, Zäziwil.

Luzern - Lucerne - Lucerna

19. Juli 1971.

19. Juli 1971. Kino.
Roland Grüter, in Ebikon. Inhaber dieser Firma ist Roland Grüter, von und in Luzern. Betrieb des Kino Nord. Zentralstrasse 24.

19. Juli 1971.

Gärtnerei.
Margrith Hofstetter-Meyer, in Malters, Handlungsgärtnerei (SHAB Nr. 147 vom 28. 6. 1971, S. 1592). Diese Firma ist infolge Geschäftsaufgabe erloschen.

19. Juli 1971.

Gärtnerei.
Hansrudolf Hofstetter-Meyer, in Malters. Inhaber dieser Firma ist Hansrudolf Hofstetter-Meyer, von Wolhusen, in Malters. Gärtnerei: Handel mit Blumen und Pflanzen. Weiteres Verkaufsgeschäft in Wolhusen, Menznauerstrasse.

Gerling-Konzern Speziale Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft, Köln

Aktiven	Bilanz auf 31. Dezember 1971	Passiven
	DM	DM
Verpflichtungen der Aktionäre	4 500 000.—	Eigenkapital:
Wertschriften:		Aktien- oder Garantiekapital
Obligations und Pfandbriefe	10 626 202,87	Reservfonds
Aktien und Anteilscheine von Versicherungsunternehmen	1 374 156.—	Spezialreserven:
Uebrige Aktien und Anteilscheine	8 086 244,53	andere (freie) Rücklagen
Uebrige Wertschriften	393 205,53	Ausgleichsrücklage
Schuldseinforderungen und Darlehen	10 577 659,84	Technische Rückstellungen für eigene Rechnung:
Grundpfandtitel	3 604 349,52	Prämienüberträge
Grundstücke	5 237 827,25	Deckungskapital für laufende Renten
Kassabestand und Postcheckguthaben	115 537,73	Schwebende Schäden
Guthaben bei Banken	1 307 333,37	Uebrige technische Rückstellungen
Guthaben bei Agenten und Versicherungsnehmern	5 561 707,67	Abrechnungsverpflichtungen aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr
Abrechnungsguthaben aus dem Versicherungs- und Rückversicherungsverkehr	220 818,87	Depots aus abgegebenen Versicherungen
Depots aus übernommenen Versicherungen	857 682,75	Schuldverpflichtungen:
Stückzinsen und Mieten	319 880,47	Agenten und Versicherungsnehmern
Mobiliar und Material	291 320,47	Pensions- und Fürsorgeeinrichtungen für das Personal
Uebrige Aktiven	458 310,58	Uebrige Passiven
		Saldo der Gewinn- und Verlustrechnung
	53 532 237,45	
Köln, den 22. Juni 1971		

Gerling-Konzern
Speziale Kreditversicherungs-Aktiengesellschaft
Dr. Mehlhorn ppa. Dwersteg

Bank Hofmann AG, Zürich

Aktiven	Bilanz per 30. Juni 1971	Passiven
	Fr.	Fr.
Kasse, Giro- und Postcheckguthaben	9 260 396,80	Bankenkreditoren auf Sicht
Coupons	546 023,35	Bankenkreditoren auf Zeit
Bankendebitoren auf Sicht	38 185 886,37	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht
Bankendebitoren auf Zeit	62 912 339,56	Kreditoren auf Zeit
Wechsel	1 687 798,10	Depositenhefte
Reports	4 011 950,65	Kassenobligationen
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	5 013 923,77	Checks und kurzfristige Dispositionen
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	73 860 372,75	Sonstige Passiven
davon Fr. 3 376 308,50 hypothekarisch gedeckt		Aktienkapital
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	8 025 000.—	Gesetzliche Reserven
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	13 475 000.—	Spezialreserve
Wertschriften und dauernde Beteiligungen	12 419 966,09	Gewinnvortrag
Bankgebäude	1.—	
Andere Liegenschaften	1 250 000.—	
Sonstige Aktiven	489 431.—	
	231 138 089,44	
Kautionen: Fr. 5 894 349.—		Kautionen: Fr. 5 894 349.—

Bank Robinson AG, Basel

Aktiven	Zwischenbilanz per 30. Juni 1971	Passiven
	Fr.	Fr.
Kassa-, Giro- und Postcheckguthaben	1 733 451,91	Bankenkreditoren auf Sicht
Bankendebitoren auf Sicht	3 470 252,95	Bankenkreditoren auf Zeit
Bankendebitoren auf Zeit	300 000.—	Verpflichtungen aus Reportgeschäften
Wechsel	282 054,60	Checkrechnungen und Kreditoren auf Sicht
Reports	5 190 675,70	Kreditoren auf Zeit
Kontokorrent-Debitoren ohne Deckung	957 166,05	Sonstige Passiven
Kontokorrent-Debitoren mit Deckung	7 296 057,15	Aktienkapital
davon gegen hypothekarische Deckung: Fr. 282 462,80		Gesetzliche Reserve
Feste Vorschüsse und Darlehen ohne Deckung	293 693,60	Saldo vortrag vom Vorjahr
Feste Vorschüsse und Darlehen mit Deckung	6 592 929,95	Gewinnvortrag neue Rechnung
davon gegen hypothekarische Deckung: Fr. 21 545.—		
Wertschriften und Beteiligungen	932 345.—	
Sonstige Aktiven	314 278,60	
	27 362 905,51	
Garantien: Fr. 262 900.—		Garantien: Fr. 262 900.—

Banque Romande, Genève

Actif	Bilan au 30 juin 1971	Passif
	Fr.	Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	13 855 859,84	Engagements en banque à vue
Avoirs en banque à vue	28 023 195,36	Engagements en banque à terme
Avoirs en banque à terme	34 774 475,45	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue
Effets de change	8 046 558,80	Comptes créanciers à terme
Comptes courants débiteurs en blanc	20 167 981,91	Dépôts en caisse d'épargne
Comptes courants débiteurs gagés	113 699 546,76	Livres de dépôts et de placement
Prêts gagés à terme fixe	1 643 356.—	Obligations et bons de caisse
Placements hypothécaires	905 568,55	Emprunts par obligations
Titres et participations	29 458 554.—	Autres postes du passif
Participations à des syndicats	2 136 877,05	Capital-actions
Immeuble à l'usage de la banque	1 000 000.—	Réserve légale
Autres immeubles	1.—	Réserves spéciales
Autres postes de l'actif	4 903 217,27	Fonds de péréquation du dividende
	258 615 191,99	
Comptes d'ordre, accreditifs et cautionnements	14 947 218,65	Comptes d'ordre, accreditifs et cautionnements

Banque du Rhône SA, Genève

Actif	Bilan intermédiaire au 30 juin 1971	Passif
	Fr.	Fr.
Caisse, compte de virements et compte de chèques postaux	2 401 976,84	Engagements en banque à vue
Avoirs en banque à vue	10 636 115,06	Engagements en banque à terme
Avoirs en banque à terme	-10 522 097,86	Comptes de chèques et comptes créanciers à vue
Effets de change	2 209 224,12	Créanciers à terme
Comptes courants débiteurs en blanc	3 032 772,49	Autres postes du passif
Comptes courants débiteurs gagés	18 400 138,55	Capital
Avances et prêts à terme fixe en blanc	112 440,52	Réserve légale
Avances et prêts à terme fixe gagés	10 496 820,54	Report du bénéfice
Titres et participations permanentes	8 959 260,87	
Participations syndicales	997 723,36	
Autres postes de l'actif	2 380 013,72	
	70 148 583,93	

Mitteilungen Communications Comunicazioni

Gebührentarif zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

(Vom 7. Juli 1971)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 16 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG), beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Grundsatz der Ausschliesslichkeit. Die für Zwangsvollstreckung, Nachlass und Notstundung zuständigen Aemter, Behörden und übrigen Organe dürfen für ihre Verrichtungen, die sie in Anwendung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs oder anderer Erlasse des Bundes vornehmen, nur die in diesem Tarif vorgesehenen Gebühren und Entschädigungen beziehen.

Art. 2. Berechnung nach dem Zeitaufwand. Ist die Gebühr nach dem Zeitaufwand zu berechnen, so fällt die durch den Gang oder die Reise beanspruchte Zeit ausser Betracht.

Der Bruchteil einer halben Stunde zählt als halbe Stunde. Die Dauer der Verrichtung ist in einer allfälligen darüber aufzunehmenden Urkunde anzugeben.

Art. 3. Berechnung nach der Seitenzahl. Ist die Gebühr nach der Seitenzahl eines Schriftstückes zu berechnen, so zählt jede angefangene halbe Seite als halbe Seite.

Art. 4. Berechnung nach dem Forderungsbetrag. Ist die Gebühr nach dem Betrage der in Betreibung gesetzten Forderung zu berechnen, so fallen nicht bestimmt bezifferte Zinsen nur in Betracht, wenn sie für einen Zeitraum von über 12 Monaten vor Eingang des Betreibungsbegehrens gefordert werden.

Art. 5. Zustellung auf Ersuchen. Die Gebühr für die Zustellung auf Ersuchen eines anderen Amtes, einschliesslich Eintragung, beträgt 3 Franken.

Art. 6. Nacht-, Sonntags- und Feiertagszuschlag. Die Gebühr wird verdoppelt, wenn die Verrichtung ausserhalb des Amtlokals in der Zeit von 19 Uhr bis 8 Uhr, an Sonntagen oder staatlich anerkannten Feiertagen (Art. 56 Ziff. 1 und 2 SchKG) vorgenommen werden muss.

Art. 7. Gebühr für Schriftstücke. Die Gebühr für notwendige, nicht besonders tarifierte Schriftstücke beträgt:

- a) 3 Franken je ganze und 1.50 Franken je halbe Seite bis zu einer Anzahl von 20 Exemplaren;
b) 2 Franken je ganze und 1 Franken je halbe Seite für jedes weitere Exemplar bis zu einer Anzahl von 50 Exemplaren;
c) 1 Franken je ganze und 50 Rappen je halbe Seite für jedes weitere Exemplar.

Schriftstücke im Geldverkehr und Aktenexemplare sind gebührenfrei.

Das Amt kann für das Ausfüllen von Formularen für Begehren eine Gebühr bis zu 2 Franken erheben.

Art. 8. Gebühr für Telefongespräche. Die Gebühr für jedes selbstgewählte, notwendige Telefongespräch beträgt 1 Franken für je 5 Minuten oder Bruchteile davon, höchstens aber 5 Franken; andere Telefongespräche sind gebührenfrei.

Art. 9. Gebühr für öffentliche Bekanntmachungen. Die Gebühr für jede notwendige, nicht besonders tarifierte öffentliche Bekanntmachung beträgt 5 bis 20 Franken.

Art. 10. Gebühr für Akteneinsicht und Auskunft. Die Gebühr für die Vorlegung von Akten oder für Auskünfte aus Akten beträgt 3 Franken; die Vorlegung von Forderungstiteln (Art. 73 SchKG) und Auskünfte darüber sind gebührenfrei.

Übersteigt der Zeitaufwand eine halbe Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 5 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Die Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 erhöhen sich um die Gebühren nach Artikel 7, wenn eine schriftliche Auskunft verlangt wird.

Art. 11. Ausserordentliche Gebühr. Das Betreibungs- und Konkursamt, die Konkursverwaltung und der Gläubigerausschuss können für die Buch- und Rechnungsführung und für in diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen eine ausserordentliche Gebühr bis zu 50 Franken erheben.

Höhere ausserordentliche Gebühren setzt die Aufsichtsbehörde fest.

Art. 12. Auslagen im allgemeinen. Alle notwendigen Auslagen, insbesondere Telefongesprächs- und Posttaxen, sind zu ersetzen; vorbehalten bleibt Absatz 3.

Die Zustellung ohne Benützung der Post gibt nur Anspruch auf die dadurch ersparte Posttaxe.

Keinen Anspruch auf Ersatz begründen:

- a) Kosten des Materials und der Vervielfältigung gebührenpflichtiger Schriftstücke;
b) Telephonabonnementsgebühren;
c) Postchecktaxen, unter Vorbehalt von Artikel 21 Absatz 3;
d) Posttaxen für die Zustellung von Zahlungsbefehlen und Konkursandrohungen (Art. 18 und 43).

Art. 13. Wegentschädigung. Die Wegentschädigung, einschliesslich allfälliger Transportkosten, beträgt 1 Franken für jeden Kilometer des Hin- und Rückweges bis zu 20 km; für jeden weiteren Kilometer beträgt die Entschädigung 50 Rappen.

Bruchteile von Kilometern und je 200 m Höhendifferenz gelten als 1 km.

Die Entschädigung für Mahlzeiten, Uebernachtungen und Nebenauslagen bestimmt sich nach den Ansätzen für die Besoldungsklassen 10 bis 25 in Artikel 47 Absatz 1 der Verordnung vom 10. November 1959 über das Dienstverhältnis der Beamten der allgemeinen Bundesverwaltung (Beamtenordnung 1).

Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen die Entschädigung angemessen erhöhen, wenn die Entlegenheit des Ortes einen Aufwand an Zeit oder Kosten verursacht, den die in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Entschädigung offensichtlich nicht deckt.

Art. 14. Mehrzahl der Verrichtungen. Mehrere Verrichtungen sind, soweit möglich, miteinander zu besorgen; die Wegentschädigung ist auf die verschiedenen Verrichtungen zu gleichen Teilen umzulegen.

Werden an mehreren Orten Verrichtungen besorgt, so ist die Entschädigung nach der Entfernung der Orte verhältnismässig auf die einzelnen Verrichtungen umzulegen.

Art. 15. Anwendung des Tarifs im allgemeinen. Die Aufsichtsbehörden überwachen von Amtes wegen die Anwendung des Tarifs; den Betreibungs- und Konkursbeamten, ausseramtlichen Konkursverwaltern und Liquidatoren steht das Recht der Weiterziehung zu (Art. 18 und 19 SchKG).

Art. 16. Aufgehobene Verfügungen. Nichtig oder aufgehobene Verfügungen begründen keinen Anspruch auf Gebühren und Entschädigungen für Auslagen.

Art. 17. Kostenrechnung. Eine detaillierte Kostenrechnung, welche die entsprechenden Bestimmungen dieses Tarifs nennen muss, wird auf Verlangen einer Partei auf deren Kosten erstellt; die Gebühr bestimmt sich nach Artikel 7.

2. Gebühren des Betreibungsamtes

Art. 18. Zahlungsbefehl. Die Gebühr für den Erlass eines Zahlungsbefehls bemisst sich, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Ausfertigungen, nach der Forderung und beträgt:

Table with 2 columns: Forderung Franken, Gebühr Franken. Rows range from 50 to 1 000 000.

Die Kosten des Erlasses, der Eintragung und der Zustellung an die Parteien, insbesondere die Posttaxen, sind mit dieser Gebühr abgegolten.

Zahlungsbefehle an den Ehemann in der Betreibung gegen die Ehefrau (Art. 68 bis SchKG) und Zahlungsbefehle an den Dritteigentümer eines Pfandes (Art. 153 Abs. 2 SchKG) sind gebührenfrei.

Die Gebühr für jeden Zustellungsversuch beträgt 2 Franken.

Die Gebühr für die Eintragung eines vor Ausfertigung des Zahlungsbefehls zurückgezogenen Betreibungsbegehrens beträgt, ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderung, 1 Franken.

Art. 19. Feststellung von Miete und Pacht. Die Gebühr für die Feststellung der Miet- und Pachtverhältnisse bei Grundstücken beträgt 5 Franken je halbe Stunde.

Art. 20. Rechtsvorschlag. Die mit dem Rechtsvorschlag verbundenen Verrichtungen sind gebührenfrei.

Art. 21. Einzahlung und Ueberweisung. Die Gebühr für die Entgegennahme einer Zahlung und deren Ueberweisung an einen Gläubiger bemisst sich nach der Höhe der Ueberweisung und beträgt:

Table with 2 columns: Ueberweisung Franken, Gebühr Franken. Rows range from 50 to 1 000.

Einzahlungen des Amtes auf ein Depot und Abhebungen sind gebührenfrei (Art. 9 SchKG).

Auslagen für die Ueberweisung von Zahlungen an einen Gläubiger gehen zu seinen Lasten.

Art. 22. Vollzug der Pfändung. Die Gebühr für den Vollzug einer Pfändung, einschliesslich Abfassung der Pfändungsurkunde, bestimmt sich nach Artikel 18 Absatz 1; sie vermindert sich um die Hälfte bei fruchtloser Pfändung, beträgt jedoch mindestens 4 Franken.

Erfordert der Vollzug mehr als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr um 5 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Die Gebühr für eine angekündigte, aus einem vom Schuldner zu vertretenden Grunde nicht vollzogene Pfändung beträgt 2 Franken.

Die Gebühr für die Protokollierung des Fortsetzungsbegehrens, das infolge Rückzuges oder Zahlung zu keiner Pfändung führt, beträgt 1 Franken.

Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige gelten als Auslagen.

Art. 23. Ergänzung der Pfändung und Nachpfändung. Die Gebühr für eine Ergänzung der Pfändung (Art. 110 und 111 SchKG) und für eine Nachpfändung von Amtes wegen (Art. 145 SchKG) oder auf Begehren eines Gläubigers bestimmt sich nach Artikel 22.

Die Revision von Lohn- oder Verdienstpfindungen ist gebührenfrei.

Art. 24. Pfändungsanschluss. Die Gebühr für die Vormerkung der Teilnahme eines weiteren Gläubigers an der Pfändung ohne Ergänzung derselben beträgt 3 Franken; ist eine Ergänzung der Pfändung erforderlich, so bestimmt sich die Gebühr nach Artikel 23.

Art. 25. Pfändung für mehrere Forderungen. Die gleichzeitige Pfändung für mehrere Forderungen gegen denselben Schuldner gilt als eine Pfändung; die Gebühr bemisst sich nach dem Gesamtbetrag der Forderungen.

Gebühren und Auslagen sind auf die einzelnen Betreibungen im Verhältnis der Forderungsbeträge zu verteilen.

Art. 26. Abschrift der Pfändungsurkunde. Die Gebühr für die Abschrift der Pfändungsurkunde (Art. 112 SchKG) oder eines Nachtrages dazu (Art. 114 SchKG) bestimmt sich nach Artikel 7 Absatz 1; die beiden ersten Seiten gelten als eine Seite.

Art. 27. Beweismittel für Drittsprüche. Die Gebühr für die Vorlegung der Beweismittel für einen Drittspruch im Pfändungs-, Arrest- oder Retentionsverfahren geht zu Lasten des Gesuchstellers und beträgt 3 Franken.

Art. 28. Verwahrung beweglicher Sachen. Die Gebühr für die Verwahrung eines Wertpapiers bemisst sich nach dem Nennwert oder, mangels eines solchen, nach dem Schätzwert und beträgt monatlich je Titel:

Table with 2 columns: Nenn- oder Schätzwert Franken, Gebühr Franken. Rows range from 10 000 to 100 000.

Die Gebühr für die Verwahrung einer anderen Wertsache bemisst sich nach dem Schätzwert und beträgt monatlich je Stück:

Table with 2 columns: Schätzwert Franken, Gebühr Franken. Rows range from 500 to 1 000.

Das Amt setzt für die Verwahrung von Gebrauchs- oder Verbrauchsgegenständen, unter Berücksichtigung des Schätzwertes, eine angemessene Gebühr fest.

Verwahrt das Amt die Sachen nicht selbst, so hat es Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 29. Verwaltung von Grundstücken. Die Gebühr für die Verwaltung von Grundstücken, einschliesslich Abschluss von Miet- oder Pachtverträgen, Buch- und Rechnungsführung, beträgt 5 Prozent der während der Dauer der Verwaltung erzielten oder erzielbaren Miet- oder Pachtzinsen.

Die Aufsichtsbehörde kann in besonderen Fällen die Gebühr angemessen erhöhen.

Art. 30. Schätzung von Pfändern. Gebühren und Auslagen für die Schätzung von Faustpfändern und Grundstücken bei Betreibung auf Pfänderverwertung, einschliesslich Abfassung der Schätzungsurkunde, bestimmen sich nach Artikel 22.

Art. 31. Lastenverzeichnis und Steigerungsbedingungen. Die Gebühr für die Aufstellung des Lastenverzeichnisses beträgt 20 Franken für das erste und 10 Franken für jedes weitere Grundstück; umfasst das Verzeichnis mehr als vier Seiten, so beträgt die Gebühr für jede weitere halbe Seite 1.50 Franken.

Die Gebühr für die Festsetzung der Steigerungsbedingungen für Grundstücke beträgt 20 bis 30 Franken; sind für die Versteigerung beweglicher Sachen oder Forderungen besondere Steigerungsbedingungen festzusetzen, so beträgt die Gebühr 1.50 Franken je halbe Seite.

Die Gebühr für die Bereinigung des Lastenverzeichnisses und der Steigerungsbedingungen für weitere Steigerungen beträgt die Hälfte der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2.

Art. 32. Versteigerung und Ausverkauf. Die Gebühr für die Vorbereitung und Durchführung der Versteigerung oder des Ausverkaufs, einschliesslich Abfassung des Protokolls, bemisst sich im Falle der Versteigerung nach dem gesamten Zuschlagspreis und im Falle des Ausverkaufs nach dem gesamten Erlös und beträgt:

Table with 2 columns: Zuschlagspreis oder Erlös Franken, Gebühr Franken. Rows range from 500 to 100 000.

Erfolgt kein Zuschlag, so bemisst sich die Gebühr nach dem Schätzwert und vermindert sich um die Hälfte, beträgt aber höchstens 500 Franken.

Dauert die Versteigerung oder der Ausverkauf länger als eine Stunde, so erhöht sich die Gebühr bei einem Zuschlagspreis bis 100 000 Franken um 5 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Die Kosten für notwendige Gehilfen und Lokale, die dem Amt nicht unentgeltlich zur Verfügung stehen, gelten als Auslagen.

Die Gebühr für die Eintragung des Verwertungsbegehrens beträgt 1 Franken, wenn infolge Rückzuges oder Zahlung eine Versteigerung nicht durchgeführt wird; erfolgt der Rückzug oder die Zahlung erst nach Bekanntmachung, so bemisst sich die Gebühr nach Absatz 2.

Art. 33. Mehrere Pfändungen. Werden in einer Versteigerung Gegenstände verwertet, die verschiedenen Pfändungen angehören, so sind die Versteigerungskosten auf die einzelnen Gegenstände im Verhältnis des Erlöses, soweit aber kein Zuschlag erfolgt, im Verhältnis des Schätzwertes zu verteilen.

Art. 34. Freihändler Verkauf. Die Gebühr für den Verkauf aus freier Hand (Art. 130 SchKG) beträgt je Geschäft das Doppelte der Gebühren nach Artikel 32 Absatz 1; die Gebühr bis zu einem Verkaufspreis von 20 Franken beträgt 5 Franken, darf aber keinesfalls den erzielten Erlös übersteigen.

Art. 35. Gemeinschaftsvermögen. Die Aufsichtsbehörde setzt die dem Amt, einem allfälligen Verwalter (Art. 132 Abs. 3 SchKG) oder ihr selbst geschuldete Gebühr für in diesem Tarif nicht vorgesehene Verrichtungen im Zusammenhang mit der Verwertung gepfändeter Anteile an einem Gemeinschaftsvermögen fest.

Art. 36. Mittelungen an Grundbuchamt. Die Gebühr für die doppelt auszufertigende Mitteilung des Zuschlages an das Grundbuchamt und die Veranlassung der erforderlichen Löschungen und Umschreibungen im Grundbuch (Art. 150 Abs. 3 SchKG) beträgt 20 Franken, zuzüglich 1.50 Franken für jede weitere halbe Seite über das Formular hinaus.

Art. 37. Einzug und Ueberweisung. Die Gebühr für den Einzug des Verwertungserlöses und von Zahlungen aus Lohn- oder Verdienstpfindungen und deren Ueberweisung an einen Gläubiger bestimmt sich nach Artikel 21; überbundene Beträge gelten nicht als Verwertungserlös.

Art. 38. Verteilungsplan. Die Gebühr für die Aufstellung eines Kollokations- und Verteilungsplanes beträgt:

- a) 10 Franken für die erste Seite bei beweglichen Sachen und Forderungen;
b) 20 Franken für die erste Seite bei Grundstücken allein oder zusammen mit beweglichen Sachen oder Forderungen;
c) 1.50 Franken für jede weitere halbe Seite.

Die Gebühr für die Abrechnung einer Lohn- oder Verdienstpfindung, für die kein Verteilungsplan notwendig ist, beträgt 5 Franken je Betreibung.

Art. 39. Anweisung von Forderungen. Die Gebühr für eine Anweisung von Forderungen des Schuldners an Zahlungs Statt (Art. 131 Abs. 1 SchKG) bestimmt sich sinngemäss nach Artikel 21 Absatz 1.

Die Gebühr für eine Anweisung von Forderungen des Schuldners zur Eintreibung (Art. 131 Abs. 2 SchKG) beträgt 5 Franken.

Art. 40. Besondere Art der Abgeltung. Die Gebühr für die Feststellung, dass eine in bar zu tilgende Forderung auf andere Weise abgegolten wird, beträgt 5 Franken bei Forderungen bis zu 50 000 Franken; bei höheren Forderungen beträgt sie 10 Franken.

Art. 41. Eigentumsvorbehalt. Die Gebühr für Verrichtungen bei der Eintragung von Eigentumsvorbehalten (Art. 715 ZGB; Verordnung des Bundesgerichtes vom 19. Dezember 1910 betreffend die Eintragung der Eigentumsvorbehalte) geht zu Lasten des Antragstellers und beträgt:

Table with 2 columns: Restschuld Franken, Gebühr Franken. Rows range from 1 000 to 5 000.

- b) für die Eintragung einer Zession 3
c) für die Vormerkung einer späteren Ratenzahlung 2
d) für die Löschung einer Eintragung, ausgenommen von Amtes wegen oder infolge Wohnsitzwechsels 3
e) für die Vorlegung des Registers oder für eine sich darauf stützende Auskunft 3
f) für Auszüge, Bescheinigungen und schriftliche Mitteilungen überdies für die halbe Seite 1.50

Die Bestätigung von Verrichtungen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a-d auf dem Vertrag ist gebührenfrei.

Im Falle des Verkaufs derselben Sache an mehrere Erwerber mit Wohnsitz im selben Registerkreis ist nur eine Gebühr geschuldet.

Art. 42. Selbständige Festsetzung des Kompetenzbetrages. Die Gebühr für die Festsetzung des Kompetenzbetrages ausserhalb der Zwangsvollstreckung geht zu Lasten des Gesuchstellers und beträgt 10 Franken. Dauert die Verrichtung länger als eine Stunde, so beträgt die Gebühr 5 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Art. 43. Konkursandrohung. Die Gebühr für den Erlass der Konkursandrohung bestimmt sich nach Artikel 18.

Art. 44. Güterverzeichnis. Die Gebühr für die Erstellung eines Güterverzeichnisses (Art. 162 und 163 SchKG) beträgt 10 Franken. Dauert die Verrichtung länger als eine Stunde, so beträgt die Gebühr 5 Franken für jede weitere halbe Stunde.

Art. 45. Löschung eines Verlustschesnes. Die Löschung eines Verlustschesnes ist gebührenfrei.

Art. 46. Uebrige Eintragungen. Die Gebühr für jede notwendige, in den Artikeln 18-45 nicht tarifizierte Eintragung beträgt 1 Franken.

3. Gebühren im Konkursverfahren

Art. 47. Feststellung der Konkursmasse. Die Gebühr beträgt 5 Franken je halbe Stunde für:

- a) Aufnahme, Kontrolle und Reinschrift des Inventars;
b) Schätzung;
c) Schliessung und Versiegelung;
d) Einvernahme des Gemeinschuldners oder anderer Personen;
e) Aufstellung eines vorläufigen Gläubigerverzeichnisses.

Art. 48. Gläubigerversammlung. Die Gebühr für die Ausarbeitung des Berichtes an die Gläubigerversammlung, für deren Leitung und für die Protokollführung bemisst sich nach den durch das Inventar ausgewiesenen Aktiven und beträgt:

Table with 2 columns: Aktiven Franken, Gebühr Franken. Rows show fee scales for different asset values from 5,000 to 1,000,000.

Art. 49. Andere Verrichtungen. Die Gebühr beträgt:

- a) 4 Franken für die Einschreibung und Prüfung jeder Konkursforderung...
b) 3 Franken für eine Verfügung über einen Eigentumsanspruch;
c) 30 bis 50 Franken für die Schlussrechnung und den Verteilungsplan...

Im übrigen bestimmen sich die Gebühren sinngemäss nach:

- a) den Artikeln 28 und 29 für die Verwahrung und Verwaltung von Gegenständen des Massevermögens;
b) Artikel 21 für den Einzug von Forderungen und für die Begleichung von Massschulden;
c) den Artikeln 31, 32, 34-36 und 40 für die Verwertung des Massevermögens...

4. Gerichtsgebühren in Betreibungs- und Konkursachen

Art. 50. Aufhebung des Rechtsstillstandes. Die Gebühr des Rechtsöffnungsrichters für einen Entscheid über Aufhebung des Rechtsstillstandes (Art. 57 d SchKG) beträgt 20 bis 50 Franken.

Art. 51. Rechtsöffnung und Rechtsvorschlag. Die Gebühr für den Entscheid über Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages und über Aufhebung oder Einstellung der Betreibung (Art. 85 SchKG) bemisst sich nach dem Streitwert und beträgt:

Table with 2 columns: Streitwert Franken, Gebühr Franken. Rows show fee scales for different dispute values from 1,000 to 1,000,000.

Art. 52. Konkursöffnung. Die Gebühr für den Entscheid über die Konkursöffnung beträgt 20 bis 50 Franken in nicht streitigen und 30 bis 200 Franken in streitigen Fällen.

Art. 53. Andere Verfügungen des Konkursgerichts. Die Gebühr beträgt 20 bis 50 Franken für:

- a) vorsorgliche Anordnungen;
b) die Einstellung des Konkurses;
c) die Anordnung des summarischen Verfahrens;
d) den Widerruf des Konkurses;
e) das Schlussdekret.

Art. 54. Pauschalgebühr und Kostenvorschuss. Die Spruchgebühr ist eine Pauschalgebühr, durch die sämtliche Kosten abgegolten sind. Der Vorschuss für die Spruchgebühren ist von der Partei zu leisten, die den Richter anrufen oder den Entscheid weitergezogen hat.

Art. 55. Kantonale Gebührentarife. Die Gebühren für die in den Artikeln 50-53 nicht genannten Verrichtungen bestimmen sich nach den kantonalen Tarifen.

5. Gebühren im Arrest- und Mietexekutionsverfahren

Art. 56. Arrest. Die Gebühr für den Arrestbefehl oder dessen Verweigerung bestimmt sich sinngemäss nach Artikel 18, die Gebühr für dessen Vollzug nach Artikel 22.

Art. 57. Retention. Die Gebühr für das Retentionsverzeichnis bestimmt sich sinngemäss nach Artikel 22.

Art. 58. Ausweisung. Die Gebühr für den Ausweisungsbefehl und dessen Vollzug bestimmt sich nach dem kantonalen Recht.

6. Gebühren im Nachlass- und Notstundungsverfahren

Art. 59. Nachlassstundung. Die Gebühr für den Entscheid über Bewilligung, Verlängerung oder Widerruf der Nachlassstundung beträgt höchstens 150 Franken.

Art. 60. Bestätigung des Nachlassvertrages. Die Gebühr für die Bestätigung eines Nachlassvertrages oder deren Verweigerung beträgt in der Regel höchstens 500 Franken; die Nachlassbehörde kann sie in besonderen Fällen bis auf 1000 Franken erhöhen.

Art. 61. Andere Verrichtungen. Die Nachlassbehörde setzt das Entgelt des Sachwalters pauschal fest; die Weiterziehung an eine obere kantonale Nachlassbehörde bleibt vorbehalten.

Die Aufsichtsbehörde setzt im Falle des Nachlassvertrages im Konkurs das Entgelt der Konkursverwaltung und, im Falle des Nachlassvertrages mit Vermögensabtretung, das Entgelt des Liquidators und des Gläubigerausschusses pauschal fest.

Das Entgelt im Sinne der Absätze 1 und 2 ist unter Würdigung des Zeitaufwandes, des Wertes der Interessen und der ausgewiesenen Auslagen festzusetzen.

Art. 62. Notstundung. Gebühren und Entschädigungen im Notstundungsverfahren bestimmen sich sinngemäss nach den Artikeln 44, 59 und 61.

7. Gebühren im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren über Banken

Art. 63. Ausschliesslichkeit. Gebühren und Entschädigungen im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren über Banken bestimmen sich ausschliesslich nach den Artikeln 64-68.

Art. 64. Stundung. Die Gebühr für Entscheide des Stundungsgerichts im Stundungsverfahren über Banken und Sparkassen (BG vom 8. November 1934, Art. 29-35) beträgt 100 bis 2000 Franken.

Das Stundungsgericht setzt das Entgelt des Kommissärs pauschal fest, wobei die Ansätze des Tarifs der eidgenössischen Bankkommission über die Kosten von Bankrevisionen als Richtlinie dienen sollen.

Art. 65. Konkurs. Die Gebühr für Entscheide des Konkursgerichts im Konkursverfahren einer Bank (BG vom 8. November 1934, Art. 36) beträgt:

- a) 50 bis 500 Franken für die Konkurseröffnung in nicht streitigen Fällen;
b) 200 bis 2000 Franken für die Konkurseröffnung in streitigen Fällen;
c) 30 bis 300 Franken für andere Verfügungen.

Artikel 54 findet Anwendung.

Das Konkursgericht setzt das Entgelt der Konkursverwaltung oder des an ihre Stelle tretenden Kommissärs pauschal fest, wobei die Ansätze des Tarifs der eidgenössischen Bankkommission über die Kosten von Bankrevisionen als Richtlinie dienen sollen.

Art. 66. Nachlass. Die Gebühr für Entscheide der Nachlassbehörde im Nachlassverfahren einer Bank (BG vom 8. November 1934, Art. 37) beträgt 100 bis 2000 Franken.

Die Nachlassbehörde setzt das Entgelt des Sachwalters, des Liquidators und des Gläubigerausschusses pauschal fest, wobei die Ansätze des Tarifs der eidgenössischen Bankkommission über die Kosten von Bankrevisionen als Richtlinie dienen sollen.

8. Weiterziehung und Beschwerde

Art. 67. Die obere Behörde, an die Entscheide im Sinne der Artikel 50-53, 59, 60, 64-66 weitergezogen werden, kann dafür eine Gebühr erheben, die höchstens das Eineinhalbfache der für die Vorinstanz zulässigen Gebühr beträgt.

Die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde und, im Stundungs-, Konkurs- und Nachlassverfahren über Banken, an das Stundungsgericht, das Konkursgericht und die Nachlassbehörde, sowie die Weiterziehung des Beschwerdeentscheides sind unter Vorbehalt des Absatzes 3 gebührenfrei.

Behörden im Sinne des Absatzes 2 können einer Partei oder ihrem Vertreter für böswilliges oder mutwilliges Handeln oder Verletzung des Anstandes eine Busse bis zu 300 Franken, die Schreibgebühren und die Auslagen auferlegen.

9. Parteientschädigung

Art. 68. Der Richter kann in Streitfällen über Aufhebung des Rechtsstillstandes, Rechtsöffnung, Bewilligung des Rechtsvorschlages, Aufhebung oder Einstellung der Betreibung, Konkursöffnung oder Nachlassvertrag der obsiegenden Partei auf deren Verlangen für Zeiterlässe und Auslagen auf Kosten der unterliegenden Partei eine angemessene Entschädigung zusprechen, deren Höhe im Entscheid festzusetzen ist.

Im Beschwerdeverfahren darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden.

10. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 69. Dieser Gebührentarif tritt am 1. August 1971 in Kraft.

Er findet auf alle nach seinem Inkrafttreten vorgenommenen Verrichtungen Anwendung.

Mit seinem Inkrafttreten werden der Gebührentarif vom 6. September 1957 und der Bundesratsbeschluss vom 14. Dezember 1964 über die Erhebung eines Zuschlages zu den Gebühren im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen aufgehoben.

Redaktion: Handelsabteilung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes, Bern. — Rédaction: Div. du commerce du Département féd. de l'économie publ., Berne.

Compagnie Française des Pétroles, Paris

6 1/2% Anleihe 1971-86 von Schweizerfranken 80 000 000.-

Emissionspreis: 100% Rendite: 6,50% netto

Die Compagnie Française des Pétroles, die bereits 1955 und 1963 an den schweizerischen Kapitalmarkt gelangte, ist die grösste Erdölgesellschaft Frankreichs. Ihre Produkte werden unter dem Namen TOTAL vertrieben. Die Gruppe erzielte im Jahre 1970 einen Bruttoumsatz von 17,7 Milliarden F. und wies einen Reingewinn von 587 Mio. F. aus.

Die unterzeichneten Banken legen diese Anleihe in der Zeit vom 30. Juli bis 4. August 1971, mittags zum Preise von 100% zur öffentlichen Zeichnung auf. Die wichtigsten Anleihebedingungen lauten wie folgt:

- Zinssatz: 6 1/2% p.a., Jahrescoupons per 16. August.
Stückelung: Obligationen von Fr. 1000.- und Fr. 5000.- nom.
Laufzeit: Längstens 15 Jahre.
Rückzahlung: Tilgungen ab 1981 durch Rückkäufe, falls die Kurse 100% nicht übersteigen. Vorzeitige Kündigung mit depressiven Prämien gestattet.
Anleihen dienst: In freien Schweizerfranken, ohne irgendwelche Einschränkungen.
Steuern: Zinsen und Kapital sind zahlbar ohne Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger französischer Steuern oder Abgaben.
Kotierung: An den Börsen von Zürich, Basel, Genf, Bern und Lausanne.

Zeichnungen werden von allen schweizerischen Geschäftsstellen der unterzeichneten Banken entgegengenommen, bei denen ebenfalls der offizielle Emissionsprospekt bezogen werden kann.

Table listing participating banks: Schweizerische Kreditanstalt, Schweizerische Bankgesellschaft, Schweizerische Volksbank, etc.

Schluchseewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i/Br.

4 1/2% Schweizerfrankenleihe 1929/53-77

Kündigung

Den Obligationären der oben erwähnten Anleihe wird hiermit davon Kenntnis gegeben, dass der Aufsichtsrat der Schluchseewerk Aktiengesellschaft, Freiburg i/Br., gemäss Art. 5 der Anleihebedingungen beschlossen hat, den ganzen noch ausstehenden Anleihebetrag auf den 31. Januar 1972 vorzeitig zur Rückzahlung zu pari zu kündigen. Die Obligationen mit Coupons per 31. Juli 1972 & ff. können bei den nachstehend aufgeführten Zahlstellen ab 31. Januar 1972 zur Rückzahlung zu pari eingereicht werden:

- in der Schweiz: Schweizerische Kreditanstalt, Zürich; Schweizerischer Bankverein, Basel; Schweizerische Bankgesellschaft, Zürich; Schweizerische Volksbank, Bern; Kantonalbank von Bern, Bern; Bank Leu AG, Zürich; Herren A. Sarasin & Cie., Basel mit ihren sämtlichen schweizerischen Niederlassungen.
in Holland: Algemene Bank Nederland N.V., Amsterdam; Herren Pierson, Helderink & Pierson, Amsterdam; Hollandse Koopmansbank Lippmann Rosenthal N.V., Amsterdam; Bank Mees & Hope N.V., Rotterdam sowie deren Zweigniederlassungen.

Zürich, den 30. Juli 1971

Im Auftrag: Schweizerische Kreditanstalt

Alcoa Finance Corporation, Pittsburgh

7 1/2% Notes 1969-1973

Die im Jahre 1969 begebenen Notes werden in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Emissionsbedingungen vorzeitig auf den 1. Oktober 1971 zu 100% zuzüglich aufgelaufene Zinsen, zur Rückzahlung gekündigt. Die Rückzahlung von Kapital und Zinsen erfolgt gegen Rückgabe der Notes bei den Niederlassungen in der Schweiz des Schweizerischen Bankvereins.

Aus Auftrag: Schweizerischer Bankverein

Wohnbau AG, Sarnen

Ausserordentliche Generalversammlung der Aktionäre

Montag, 16. August 1971, 16.00 Uhr, Restaurant Talibasch, 6060 Sarnen.

Traktanden:

- 1. Genehmigung und Unterzeichnung des Protokolls der o. GV vom 10. Juli 1970.
2. Ueberbauung Bitzighofen/Hochhaus mit Autoeinstellhalle an der Hochhausstrasse in Sarnen.
3. Diverses.

Sarnen, 27. Juli 1971

Der Verwaltungsrat



Inserieren bringt Erfolg!

Advertisement for 'Schlechte Luft? Hitze? Lunos Ventilatoren Riello Klimageräte helfen.' with contact information for ANSON AG.

Das Depositenheft Nr. 60 891 ausgestellt von der Migros Bank, Zürich mit einem Guthaben von Fr. 2267.40 wird vermisst.

Allfällige Inhaber dieses Depositenheftes werden hiermit aufgefordert, dieses innert 6 Monaten von heute an gerechnet an den Schaltern der Migros Bank vorzuweisen, widrigenfalls dieses Depositenheft als kraftlos erklärt und an dessen Stelle ein neues ausgestellt würde.

Zürich, 13. Juli 1971 Migros Bank

Advertisement for 'Express-Kredite' from Bank Prokredit, offering loans from Fr. 500.- to Fr. 20,000.- with no collateral and fast processing.

Advertisement for 'Bandeisen' (steel bands) from FISCHER & CO. 5734 REINACH.

Zu vermieten per sofort oder nach Uebereinkunft in neuerrichtetem Mehrfamilienhaus im Zentrum von Emmen

Ladenlokale

von 38 m² und 78 m²

Lagerraum

von 60 m²

Anfragen sind erbeten an: Tel. 062/22 23 23

Verlangen Sie vom SHAB unentgeltliche Zusendung einer Probenummer der Monatsschrift «Die Volkswirtschaft».

Toine Hezemans auf

EUROPA MEISTER



Der neue Alfa Romeo 2000 ist grosszügig konzipiert. Er stammt direkt vom GT/Am ab, auf welchem Hezemans Europameister 1970 wurde. Die ganze Erfahrung des 1750 steckt in ihm - er ist noch kräftiger, noch sicherer, noch komfortabler.

Alfa Romeo 2000 Berlina: 1962 cm³, 150 PS, 190 km/h. Stehender km in nur 31,2 Sek. Optimale Sicherheit durch grosse Kraftreserven, grossartiges Anzugsvermögen, stabiles Fahrverhalten, Spurtreue, starke Bremsen. Geräuscharm auch bei hoher Geschwindigkeit, äusserst komfortabel.

Alfa Romeo 2000 GT Veloce und Spider Veloce. Das Maximum an Leistung in der Zweiliter-Klasse. Geschwindigkeit über 195 km/h, stehen-der km in 30,6 Sek.

alfaromeo

Besichtigen und testen Sie ihn

